

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge | 95631 Wunsiedel

Stadt Selb
95100 Selb

Bearbeitet von: **Harald Schaller**
Zimmer: E.52
Telefon: 09232 80-526
E-Mail: harald.schaller
@landkreis-wunsiedel.de
Gz: 20-2026/002269

Bitte bei Antwort dieses Geschäftszeichen
oder o. g. Bearbeiternamen angeben.
Wunsiedel, 04.08.2026

Vollzug der Gemeindeordnung (GO), der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) sowie der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek);

Änderung des Gebietes der Stadt Schönwald und der Stadt Selb, beide Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Anlage: 1 Schreiben des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Wunsiedel vom 24.06.2026
1 Auszug aus dem Fortführungsnachweis (FN) Nr. 371, Gemarkung Lauterbach
1 Kartenbeilage Maßstab 1:1000

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Wunsiedel hat mit Schreiben vom 24.06.2024 angeregt, die Gemeindegebietsgrenze zwischen der Stadt Schönwald und der Stadt Selb entsprechend dem Ausweis im beigefügten FN zu ändern.

Die Gemeindegrenzänderung ist notwendig, da das Flurstück 448 der Gemarkung Lauterbach zerlegt wurde, da dies teilweise verkauft wurde oder wird.

Wie aus dem beiliegenden Fortführungsnachweis Nr. 371 ersehen werden kann, würde sich das Gebiet der Stadt Schönwald um 702 m² vergrößern, während sich das Gebiet der Stadt Selb entsprechend verringert. Eine Änderung der Gemarkung ist nicht notwendig. Das umzugemeindende Flurstück ist unbewohnt.

Die Gebietsänderung steht im Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft. Die katastertechnische Behandlung der Gebietsänderung erfolgt nach Abschluss der einschlägigen Beurkundungen und dem anschließenden Grundbucheintrag.



Infolge von Änderungen von Flurstücksgrenzen verläuft die Gemeindegebietsgrenze innerhalb gleich bewirtschafteter Flächen und ist daher in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar. Diese Gemeindegebietsgrenze wird in die neuen bzw. in benachbarte Flurstücksgrenzen gelegt, damit sie als Verwaltungsgrenze kartenmäßig festgelegt und auch in der Örtlichkeit erkennbar ist.

Sie sind hierzu als beteiligte Gebietskörperschaft nach § 12 Abs. 2 NHGV zu der geplanten Gebietsänderung zu hören.

Wir bitten deshalb, zu der angeregten Gebietsänderung beschlussmäßig Stellung zu nehmen. Im Beschlussbuchauszug ist aufzunehmen, dass im Umgliederungsgebiet das Recht der Stadt Schönwald in Kraft tritt der Stadt Selb außer Kraft tritt.

Nach erfolgter öffentlicher Beschlussfassung bitten wir um Übersendung des Beschlussbuchauszuges, gerne auch digital.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Schaller
Kommunalaufsicht